

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lehrte

in der Fassung der 9.Änderung vom 13.06.2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seinen Sitzungen am 14.11.1974, 01.12.1976, 27.01.1982, 20.12.1982, 14.12.1988, 15.12.1993, 20.03.2002 und am 13.06.2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Diese Bestimmungen gelten auch für die Benutzung der städtischen Friedhofskapelle auf dem Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde in der Ortschaft Sievershausen.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus fällig und zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

- (1) In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung verdienter Bürger der Stadt) kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.
- (2) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Benutzung der Friedhofskapellen für religiöse Gemeinschaftsveranstaltungen werden keine Gebühren erhoben. Die Veranstaltung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig bekanntzugeben. Die Reinigung der Kapellen geht zu Lasten der Veranstalter.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig werden die Gebührenordnungen sowie dieser Satzung entgegenstehendes Ortsrecht der durch das Gesetz über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nieders. GVBl. S. 57) mit Wirkung vom 1. März 1974 zu der neuen Stadt Lehrte zusammengeschlossenen, ehemaligen Gemeinden Ahlten, Arpke, Hämelerwald, Kolshorn, Röddensen und Sievershausen außer Kraft gesetzt.

Hinweis:

1. Änderungssatzung
1. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 01.12.1976
2. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 27.01.1982
3. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 20.12.1982
4. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 14.12.1988
5. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 15.12.1993
6. Änderungssatzung des Gebührentarifs
7. Änderungssatzung des Gebührentarifs
8. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 20.03.2002
veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover vom 04.04.2002
9. Änderungssatzung des Gebührentarifs veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 05.07.2007

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der

- I. **Benutzungsrechte an Grabstätten für 30 Jahre einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe**
 - b) Reihengräber (je Stelle)

für Kinder bis zu 5 Jahre (Erdbestattung)	400,00 €
für Personen über 5 Jahre (Erdbestattung)	800,00 €
für Erdbestattungen im Rasengrab mit eingeschränktem Gestaltungsrecht	2.000,00 €
für Erdbestattungen mit ewigem Ruherecht	4.550,00 €

b) Wahlgräber

bei Erdbestattung je Erdgrabstelle	1.300,00 €
für jedes Jahr Verlängerung je Erdgrabstelle	40,00 €
für Urnenwahlgrab (maximal 2 Urnen)	800,00 €
für jedes Jahr Verlängerung	25,00 €
für Urnenwahlgrab (maximal 4 Urnen)	1.000,00 €
für jedes Jahr Verlängerung	30,00 €
Urnenwahlgrab unter Waldbäumen (1 Urne)	700,00 €
für jedes Jahr Verlängerung	20,00 €

c) Benutzungsrechte an Grabstätten für 20 Jahre einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe

Urnen Reihengrab	340,00 €
Urnen Reihengrab im Rasengrab mit eingeschränktem Gestaltungsrecht	840,00 €
Urnen Reihengrab im anonymen Grabfeld	740,00 €
Erdbestattung im „Sternenkinderfeld“	740,00 €
Urnengrab im „Sternenkinderfeld“	740,00 €

II. Beisetzung (Ausgraben und Zuwerfen des Grabes, Grababräumung)

a) Kinder bis zu 5 Jahre	360,00 €
Zuschlag für Bestattungen am Sonnabend	108,00 €
b) Personen über 5 Jahre	460,00 €
Zuschlag für Bestattungen am Sonnabend	138,00 €
c) Urnen	170,00 €
Zuschlag für Bestattungen am Sonnabend	51,00 €
d) Freilegung des Grabes vor der Bestattung (ohne Grabstein und Umrandung)	140,00 €
e) Räumung der Grabstelle nach der Bestattung (Entfernung von Kränzen, Gestecken u.ä.)	40,00 €
f) Totgeborene oder Fehlgeborene	200,00 €
Zuschlag für Bestattungen am Sonnabend	51,00 €

III. Kapelle, Leichenhalle

a)	Benutzung der Kühlhalle bis zu 3 Tagen	200,00 €
	für jeden weiteren Tag der Benutzung	70,00 €
b)	Benutzung der Kapelle	300,00 €

IV. Erneuerung, Wiedererwerb und Umschreibung von Rechten an Grabstellen

- a) Für die Erneuerung der Rechte nach § 15 der Friedhofssatzung und für Grabstätten, deren Nutzungszeit durch § 32 der Friedhofssatzung eingeschränkt wurde, wird die am Tage des jeweiligen Ablaufs der Rechte gültige Gebühr für den Wiedererwerb erhoben.
- b) Für Umschreibungen bei Übertragung der Rechte an Wahlgräbern und Urnengräbern werden Gebühren in Höhe von 5 % der Ersterwerbssätze dieses Tarifs erhoben.

V. Ausheben zur Wiederbeisetzung auf anderen Friedhöfen

a)	Sarg	800,00 €
b)	Urne ausheben aus Urnentiefe	170,00 €
c)	Urne ausheben aus Sargtiefe	300,00 €

VI. Wiederbeisetzung nach Ausbettung und Überführung von anderen Friedhöfen

In diesen Gebühren sind die Gebührensätze für die Nutzungsrechte an Grabstätten nicht enthalten.

a)	Sarg	460,00 €
b)	Urne	170,00 €

VII. Umbettungen (Ausheben, Transport auf dem Friedhof und Wiederbeisetzungen)

Die Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten sind hierin nicht enthalten.

a)	Sarg	1.260,00 €
b)	Urne	340,00 €

VIII. Grabmale

Für die Genehmigung von Grabmalen und die laufende Kontrolle der Standfestigkeit. (Nach Rückfall der Grabstätte ist die Grabstätte von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig zu räumen. Die Räumung beinhaltet das Entfernen des Grabsteins, der Einfassung und mögliche Fundamente, sowie Bepflanzung mit Wurzelwerk.)

a)	liegendes Grabmal	100,00 €
b)	stehendes Grabmal	250,00 €
c)	Plakette für Grabmal unter Waldbäumen	50,00 €

IX. Unterhaltungsgebühr für die Pflege der Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit abgegeben werden

Für anfallende Pflege pro volles Jahr / Grabstelle. (Für verbleibende Ruhezeit vorab in einer Summe fällig)	40,00 €
Für anfallende Pflege pro volles Jahr / Urnengrabstelle. (Für verbleibende Ruhezeit vorab in einer Summe fällig)	20,00 €

X. Verwaltungsgebühren

Für die Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 6 der Friedhofssatzung.

a)	Erstantrag	50,00 €
b)	Verlängerung	40,00 €